

**6. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftskindertagesstätte der Gemeinde Wendtorf - Benutzungs- und Gebührensatzung – vom 17.07.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 6) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 69) sowie des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 512), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.10.2018 folgende 6. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

1. In § 1 (4), Satz 2, wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. § 6 (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Randöffnungszeiten können wie folgt gebucht werden:

Randöffnungszeit	Ü3 Plätze	Ü3 Plätze
7:00 – 8:30 Uhr	halbstündlich	halbstündlich
12:30 – 15:00	halbstündlich	12:30 – 13:30 stündlich 13:30 – 15:00 halbstündlich

3. § 10 (1) erhält folgenden Wortlaut:

Nehmen mindestens 10 Kinder den Linienbusverkehr von Wisch nach Wendtorf und zurück morgens und mittags /nachmittags zur gleichen Zeit in Anspruch, erfolgt eine Begleitung durch eine Mitarbeiterin der Kindertagesstätte, wenn die Personensorgeberechtigten hierfür zu Beginn des Kindertagesstättenjahres eine Jahresfahrkarte erworben haben. Dieses Angebot ist nur von Kindern im Alter über 3 Jahren nutzbar. Die Busbegleitung auf der Teilstrecke Schönberg – Krokau und zurück ist ggf. durch die Personensorgeberechtigten selbst sicher zu stellen.

4. In § 11 (1), Satz 3 wird nach dem Wort „und“ das Wort „je“ eingefügt.
5. § 12 (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das pädagogische Personal wird durch die Leitung der Einrichtung und ihre Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter und einer weiteren Personen, die von den übrigen pädagogischen Kräften einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte zu wählen ist, vertreten.

6. § 13 (2) wird wie folgt geändert:

Die Regelgebühr für die Benutzung der Einrichtung beträgt monatlich je Kind

Betreuungswochenstunden	Beitrag für Kinder in der Krippe	Beitrag für Kinder im Elementarbereich
20	200,00 €	117,00€
22,5	221,00 €	127,50€
25	242,00 €	138,00€
27,5	262,50 €	148,50 €
30	283,50 €	158,50 €
32,5	304,00 €	169,00 €
35	325,00 €	179,50 €
37,5	346,00 €	190,00 €
40	366,50 €	200,00€
Ferienbetreuung einmalig jährlich zusätzlich	228,00 €	127,00 €

7. § 15 (2) wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2

Die 6. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftskindertagesstätte der Gemeinde Wendtorf - Benutzungs- und Gebührensatzung – vom 17.07.2012 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Wendtorf, den

**Gemeinde Wendtorf  
Der Bürgermeister**

**Claus Heller**

## Entwurf

### Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftskindertagesstätte der Gemeinde Wendtorf - Benutzungs- und Gebührensatzung – vom 17.07.2012

In der Fassung der 65. Änderungssatzung v. 20.12.2017 (Beschluss GV v. 30.11.2017)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 6) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 69 zuletzt geändert durch Gesetzes v. 10.04.2017 (GVOBl. S. 269) sowie des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 512) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.09.2016 (GVOBl. S. 808) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.05.2012, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.11.2017-09.10.2018 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Trägerschaft, Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Wendtorf unterhält in ihrer Trägerschaft eine kommunale Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Kindertagesstätte werden Kinder bis zum Schulbesuch betreut.
- (3) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Wendtorf ist eine sozialpädagogische Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (4) Die Kindertagesstätte richtet bei Bedarf eine Außengruppe ein. Jedes in die Gemeinschaftskindertagesstätte Wendtorf aufgenommene Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, besucht verpflichtend in einem drei-zwei Wochen Rhythmus die Außengruppe. Hierbei handelt es sich um eine Naturgruppe, die jeden Tag die Gruppenzeit im Naturerlebnisraum und im Großraum Wendtorf verbringt. Ausgangs und Endpunkt der Außengruppenbetreuung ist die Kindertagesstätte. Bei vorübergehenden Bewegungseinschränkungen oder nicht ansteckenden Krankheiten ist i.d.R. kein Ausweichen auf eine Gruppe im Haus möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Ausgenommen vom Besuch der Außengruppe sind chronisch kranke Kinder, ein ärztliches Attest ist als Nachweis vorzulegen.

## § 2

### Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde Wendtorf und den Gemeinden Barsbek, Krokau, Lutterbek, Prasdorf und Wisch aufge-

nommen. Diese haben sich kraft Vertrages zur Beteiligung an den ungedeckten Kosten der Einrichtung verpflichtet (Entsendungsgemeinden). Darüber hinaus können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind und von den Erziehungsberechtigten eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde nach § 25a KiTaG-SH vorgelegt wird.

- (2) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den Eltern bzw. jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Kindertagesstättenleitung oder beim Amt Probstei abzugeben. Nach erfolgter Aufnahmezusage durch das Amt Probstei ist zwischen den jeweiligen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Wendtorf eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen.  
Die Platzvergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach der jeweils gültigen Fassung der „Empfehlung zur Vereinheitlichung der Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für die Aufnahme in Kindertagesstätten im Kreis Plön“, herausgegeben vom Kreis Plön.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, daß es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

### § 3

#### Abmeldung/Kündigung

- (1) Abmeldungen können schriftlich bis zum 20. eines jeden Monats erfolgen und werden vom 1. des darauffolgenden Monats an wirksam, sofern der Grund des Ausscheidens vom Besuch der Kindertagesstätte sich nicht auf Absatz 2 (Ausscheiden wegen bevorstehender Schulaufnahme) bezieht.
- (2) Im Jahr der Einschulung scheidet ein Kind zum 01.08. (Beginn des Schuljahres) aus der Kindertagesstättenbetreuung aus, ohne das es einer Abmeldung oder Kündigung bedarf.
- (3) Beurlaubungen sind auf Antrag möglich.
- (4) Ein Wechsel der Betreuungszeiten eines Kindes ist nur bei freien Kapazitäten mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Monats möglich und erfordert einen schriftlichen Antrag des / der Personensorgeberechtigten. In Härtefällen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Wendtorf auf schriftlich zu begründenden Antrag des / der Personensorgeberechtigten über eine Ausnahme.

### § 4

#### Krankheit

- (1) Falls ein Kind akut erkrankt ist oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, darf das jeweilige Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Hiervon ist die Kindertagesstättenleitung zu benachrichtigen.
- (2) Nach Beendigung einer Infektionskrankheit ist der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, daß das Kind die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nicht möglich.

## § 5 Fehlen des Kindes

Falls ein Kind für einen oder mehrere Tage die Kindertagesstätte nicht besuchen kann oder soll, ist die Kindertagesstättenleitung umgehend darüber zu benachrichtigen.

## § 6 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag täglich jeweils 4 Stunden, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, geöffnet (Kernbetreuungszeit). Zusätzlich wird eine Früh-, Spät- und Nachmittagsbetreuungszeit von montags bis freitags, von 7.00 – 8.30 Uhr, 12.30 bis 14.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, angeboten. In der Nachmittagsbetreuungszeit kann die Betreuung auch altersgemischt stattfinden.

~~(2) Die Randöffnungszeiten von 7.00 – 8.30, von 12.30 – 13.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr können halbstündlich gebucht werden.~~

~~Die Randöffnungszeiten können wie folgt gebucht werden:~~

Randöffnungszeit	U3 Plätze	Ü3 Plätze
7:00 – 8:30 Uhr	halbstündlich	halbstündlich
12:30 – 15:00	halbstündlich	12:30 – 13:30 stündlich 13:30 – 15:00 halbstündlich

~~(2)~~

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1,32 cm

**Formatierte Tabelle**

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1,32 cm

- (3) Die Kindertagesstätte bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen
- am Tag nach Himmelfahrt
  - 3 Wochen in den Schulsommerferien des Landes Schleswig-Holstein
  - an bis zu 5 Tagen in den Weihnachtsferien der Schulen des Landes Schleswig-Holstein
  - an bis zu drei Teamfortbildungstagen pro Jahr
- (4) Den genauen Zeitpunkt der Schließungszeit innerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien legt der Beirat (§ 12) in Abstimmung mit der Elternvertretung (§ 11), der Kindertagesstättenleitung und dem Träger fest. Diese Zeiten werden den Eltern bzw. der/den Personensorgeberechtigten spätestens Anfang des Jahres mitgeteilt.
- (5) In den Sommerferien wird eine Ferienbetreuung von montags bis freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten, wenn jeweils mindestens 10 Kinder verbindlich angemeldet werden.

## § 7 Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gesetzlich gegen Unfälle versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

## § 8

### Ausschluss

Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte können Kinder nach Rücksprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausgeschlossen werden, wenn

1. sich herausstellt, daß Kinder nicht die notwendige Reife besitzen oder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten oder
2. Kinder wiederholt unentschuldig der Kindertagesstätte fernbleiben oder
3. die Benutzungsgebühr (§ 13) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

### § 9

#### Einverständniserklärung

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. der/des jeweiligen Personensorgeberechtigten ist erforderlich, wenn

1. ein Kind allein zur Kindertagesstätte gehen darf bzw. allein nach Hause gehen darf,
2. ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird, gelegentlich allein nach Hause gehen darf,
3. Personen, die dem Kindertagesstättenpersonal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg betreuen.

Die Aufsichtspflicht geht insoweit wieder auf die Eltern bzw. die/den Personensorgeberechtigten über.

### § 10

#### Begleitung während der Busfahrten

- (1) ~~Die die Kindertagesstätte besuchenden Kinder haben die Möglichkeit, den Linienbus der Verkehrsbetriebe des Kreises Plön (VKP) ab Schönberg zur Einrichtung und zurück zu benutzen. Während dieser Fahrten werden die Kinder durch auf der Teilstrecke Krokau – Wendtorf – Krokau von einer Mitarbeiterin der Kindertagesstätte begleitet. Nehmen mindestens 10 Kinder den Linienbusverkehr von Wisch nach Wendtorf und zurück morgens und mittags / nachmittags zur gleichen Zeit in Anspruch, erfolgt eine Begleitung durch eine Mitarbeiterin der Kindertagesstätte, wenn die Personensorgeberechtigten hierfür zu Beginn des Kindertagesstättenjahres eine Jahresfahrkarte erworben haben. Dieses Angebot ist nur von Kindern im Alter über 3 Jahren nutzbar.~~ Die Busbegleitung auf der Teilstrecke Schönberg – Krokau und zurück ist ggf. durch die Personensorgeberechtigten selbst sicher zu stellen.
- (2) Ein Anspruch auf diese Begleitung besteht nicht.

### § 11

#### Elternversammlung/Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Mindestens zweimal im Kindertagesstättenjahr (1.8. – 31.7.) wird eine Elternversammlung durchgeführt. Eine davon ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres einzuberufen. Die Elternversammlung wählt in dieser Sitzung aus

ihrer Mitte die Elternvertretung, die aus vier Personen und je einem Vertreter oder einer Vertreterin besteht.

- (3) Rechte und Pflichten der Elternvertretung ergeben sich aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein. Insbesondere beruft die Elternvertretung in Absprache mit dem Träger und der Kindergartenleitung die Elternversammlung ein und vertritt die Interessen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§12)

## § 12 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus jeweils drei stimmberechtigten Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen/Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers sowie aus dem/der jeweiligen Bürgermeister/in der Entsendungsgemeinden und im Verhinderungsfall seines/ihrer Stellvertreters/in (vgl. § 2) zusammen. Das pädagogische Personal wird durch die Leitung der Einrichtung und ihre Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter und einerzwei weiteren Personen, die von den übrigen pädagogischen Kräften einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte zu wählen sindist, vertreten.
- (2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit; er nimmt insbesondere die nach dem Kindertagesstättengesetz für das Land Schleswig-Holstein zugewiesenen Aufgaben wahr. Stellungnahmen des Beirates sind dem Kindertagesstättenträger vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte Wendtorf.

## § 13 Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Kindertagesstätte werden Gebühren für die pädagogische Betreuung sowie für die sächlichen Ausgaben erhoben, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Regelgebühr für die Benutzung der Einrichtung beträgt monatlich je Kind

Betreuungswochenstunden	Beitrag für Kinder in der Krippe	Beitrag für Kinder im Elementarbereich
20	187,00200,00 €	116,00-117,00€
22,5	205,00221,00 €	124,00-127,50€
25	223,00-242,00 €	133,00-138,00€
27,5	241,00262,50 €	142,00148,50 €
30	259,00283,50 €	151,00158,50 €
32,5	277,00304,00 €	160,00169,00 €
35	295,00325,00 €	169,00179,50 €
37,5	313,00346,00 €	178,00190,00 €
40	331,00366,50 €	187,00-200,00€
Ferienbetreuung einmalig jährlich zusätzlich	169,50228,00 €	97,50127,00 €

- (3) In den Randbetreuungszeiten, in denen tatsächlich Kinder mit einem für diese Zeiten abgeschlossenen Betreuungsvertrag laufend betreut werden, können und sollen soweit Kapazitäten vorhanden sind, zu einzelnen Terminen zusätzlich Kin-

der betreut werden, die mindestens die Kernbetreuungszeit der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen.

Hierfür beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde

In den Krippengruppen:	2,50 €
In den Elementargruppen	1,50 €

Werden Kinder vor der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gebracht oder später abgeholt wird hierfür ebenfalls diese Gebühr fällig.

Eine Ermäßigung dieser Gebühr ist nicht möglich.

- (4) Sind Eltern aufgrund gesetzlicher Vorschriften für einen Teil der in Anspruch genommenen Betreuungszeit von der Gebührenpflicht befreit, errechnet sich die verbleibende zu entrichtende Gebühr anteilig aus den in Absatz (2) und (3) genannten Beträgen.

#### § 14

#### Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe im Voraus an das Amt Probstei, Amtskasse, auf das Konto bei der Fördesparkasse IBAN: DE94 2105 0170 0080 0018 37, BIC: NOLADE21KIE, mit dem Zusatz "Kindertagesstättenbenutzungsgebühr für Gemeinde Wendtorf" zu zahlen.
- (2) Während der Schließzeit der Kindertagesstätte (vgl. § 6) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebühr ist auch bei nicht vom Träger der Kindertagesstätte zu vertretenden Sonderfällen (z.B. Schließung wegen Infektionskrankheiten, höherer Gewalt etc.) weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Wird ein Kind entsprechend § 3 Abs.1 für die Folgezeit abgemeldet, so erlischt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr vom 1. des Monats an, der auf den Abmeldemonat folgt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht die Gebührenpflicht auch für den auf den Abmeldemonat folgenden Monat.
- (5) Bei Wiederaufnahme eines bereits abgemeldeten Kindes entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Aufnahmemonats.
- (6) Scheidet ein Kind wegen bevorstehender Schulaufnahme aus, entfällt die Gebührenpflicht erst vom 1. desjenigen Monats an, in dem das Schuljahr beginnt.
- (7) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, erlischt das Anrecht auf den Kindertagesstättenplatz. Die Betreuung des Kindes wird eingestellt, das Kind muß die Kindertagesstätte verlassen.
- (8) Im Falle einer durch den Kindertagesstättenträger genehmigten Beurlaubung sind die Gebühren in vollem Umfange weiter zu entrichten.

**§ 15**  
**Einkommensabhängige Ermäßigung/Sozialstaffel**

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung in den "Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertagesstätten" ermäßigt werden.

~~(2) Abweichend von dieser Regelung, beträgt die Ermäßigung des Beitrages für das erste Geschwisterkind 50% des festgesetzten Beitrages.~~

**§ 16**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die jeweils geltende Satzung der Gemeinde Wendtorf anzuwenden.

**§ 17**  
**Schuldner der Gebühren**

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. der jeweilige Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 18**  
**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern und weiteren behördlichen Stellen durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 20198 in Kraft.

Wendtorf, den ~~20.12.2017~~

- Siegel -

gez.:  
Claus Heller  
-Bürgermeister-